

# **Richtlinien für die Oö. Wintersporttage**

Die Oö. Landesregierung hat am 1. Juli 2013, geändert mit Beschluss vom 17. September 2019 und 7. November 2022 nachstehende Richtlinien beschlossen:

## **§ 1**

### **Ziele und Grundsätze der Förderung**

- (1) Um die finanziellen Belastungen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte schulbesuchender Kinder zu verringern und den Kindern speziell die Ausübung des Ski- und Snowboardsports vermehrt zu ermöglichen, stellt das Land Oberösterreich den Kindergärten und Volksschulen, die in Oberösterreich ihren Standort haben, pro Wintersaison einen Gutschein für max. drei Halbtages-Liftkarten zur Verfügung, wenn der Skikurs in einem oberösterreichischen Skigebiet abgehalten wird.
- (2) Der Skikurs muss in der Betreuungszeit eines Kindergartens bzw. Unterrichtszeit einer Volksschule stattfinden.
- (3) Die Gutscheine werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die an einem Halbtages-Skikurs in einem oberösterreichischen Skigebiet teilnehmen, im Wege der Volksschule/des Kindergartens zur Verfügung gestellt.

## **§ 2**

### **Antrag, Verpflichtungen**

- (1) Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Kindergartenleitung bzw. Schuldirektion unter Angabe der teilnehmenden Klasse(n) und den Skikurstagen. Kindergärten bzw. Volksschulen müssen die Kindergartenkennzahl/Schulkennzahl, das Skigebiet und die Skikurstage sowie eine namentlich angeführte Betreuungsperson der Kinderbetreuungseinrichtung, welche auch an allen Skitagen vor Ort anwesend ist, bekanntgeben. Dem Antrag ist eine Liste der an den Wintersporttagen teilnehmenden Kinder, welche auch die Namen eines Erziehungsberechtigten beinhaltet, beizufügen.
- (2) Die Förderaktion beginnt mit der Wintersaison 2013/14. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Förderaktion kann jederzeit einseitig von der Oö. Landesregierung eingestellt werden.
- (3) Für eine Teilnahme an der Förderaktion "Oö. Wintersporttage" ist mindestens ein Halbtages-Skikurs erforderlich. Pro Wintersaison und Kind werden im Rahmen dieser Förderung maximal drei Halbtages-Skikurse gefördert. Die Wintersporttage müssen in einem oberösterreichischen Wintersportgebiet durchgeführt werden.
- (4) Anträge sind bis zwei Wochen vor dem ersten Skikurstag beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft - Abteilung Gesellschaft - Familienreferat, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz ausschließlich online einzubringen.
- (5) Anträge können von Volksschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962 idF., von Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gemäß Privatschulgesetz BGBl. Nr. 244/1962 idF. sowie von Kindergärten, die in Oberösterreich ihren Standort haben, gestellt werden.
- (6) Den teilnehmenden Kindern werden Gutscheine zur Verfügung gestellt, die eine kostenlose Liftkarte für die Dauer des Schulsikurses (max. drei Halbtage) gewährleistet.
- (7) Wird ein Skikurs innerhalb einer Saison verschoben, können die bereits übermittelten Gutscheine verwendet werden.
- (8) Die Gutscheine werden an den Liftkassen gegen die Skikarten getauscht.
- (9) Die Liftbetreiber verrechnen diese Gutscheine mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft - Abteilung Gesellschaft - Familienreferat, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.

## **§ 3**

### **Datenverarbeitung**

Die Antragsdaten werden ausschließlich automationsunterstützt verarbeitet. Die Antragsteller stimmen insoweit der Datenverarbeitung zu. Informationen zum Datenschutz finden sich im Internet unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz)

§ 4

**In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten mit 7. November 2022 in Kraft.